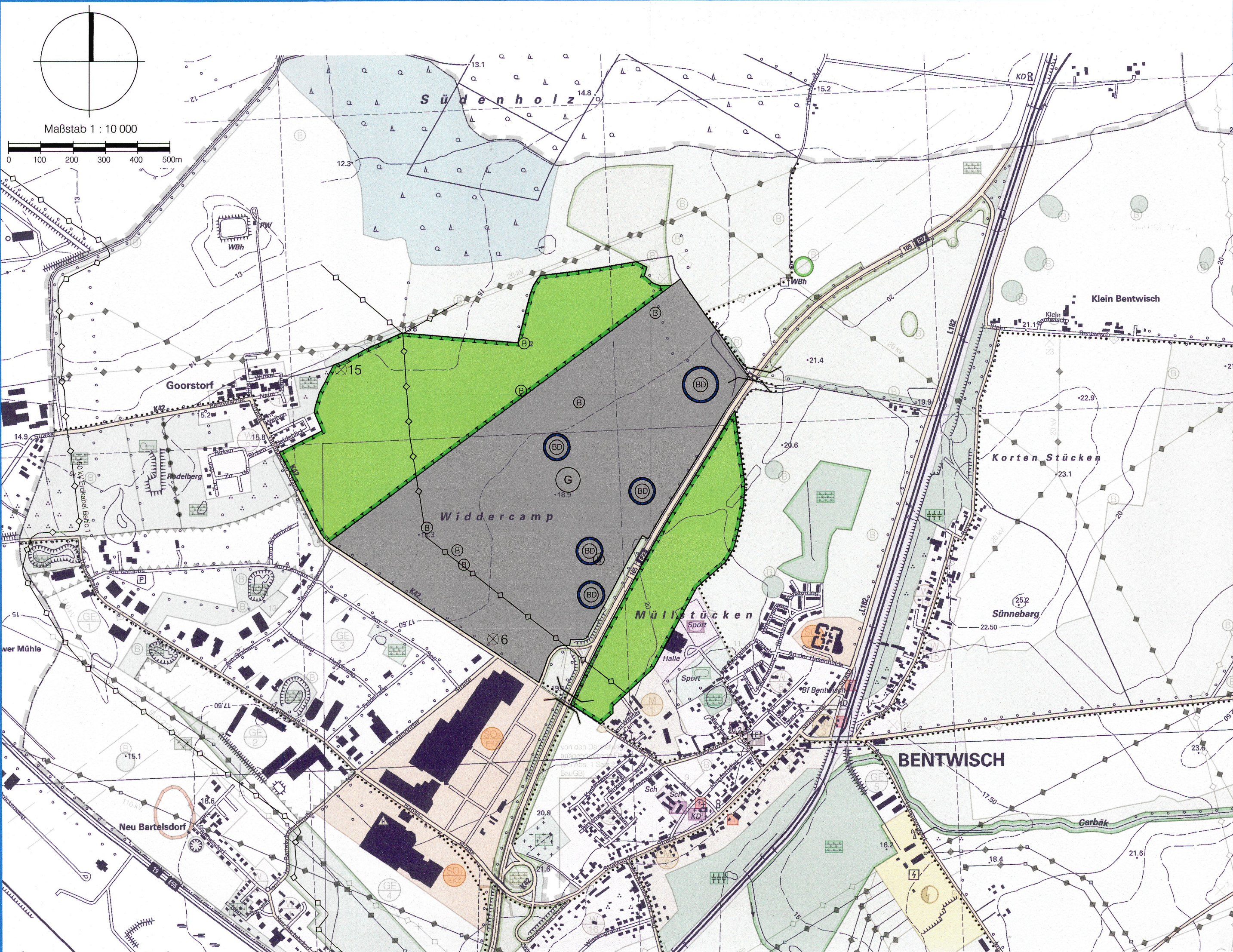


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BENTWISCH, TEILBEREICH 1



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Darstellungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Gewerbliche Baufläche	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)		
	unterirdisch, hier: Gewässer II. Ordnung verrohrt	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Straßenbrücke	
II. KENNZEICHNUNGEN (§ 5 Abs. 3 BauGB)		
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind hier: Nr. 6 (siehe Begründung)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	gesetzlich geschütztes Biotop	(§ 20 NatSchAG M-V)
	Umgrenzung von Bodendenkmalen, deren Beseitigung oder Veränderung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann	(§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.2012. Der Aufstellungsbeschluss ist in der Zeit vom 11.12.2014 bis zum 28.12.2014 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am 11.12.2014 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 06.02.2015 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 18.12.2014 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.08.2015 beschlossen, die Darstellung der gewerblichen Baufläche (G) in einem separaten Änderungsverfahren (2. Änderung, Teilfläche Gewerbe) fortzuführen (Teilbereich 1).
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 21.03.2016 bis zum 22.04.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 03.03.2016 bis zum 17.03.2016 durch Aushang sowie vom 03.03.2016 bis zum 20.03.2016 im Internet unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.05.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 wurde am 17.05.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2017 gebilligt.

Bentwisch, 18.07.2017

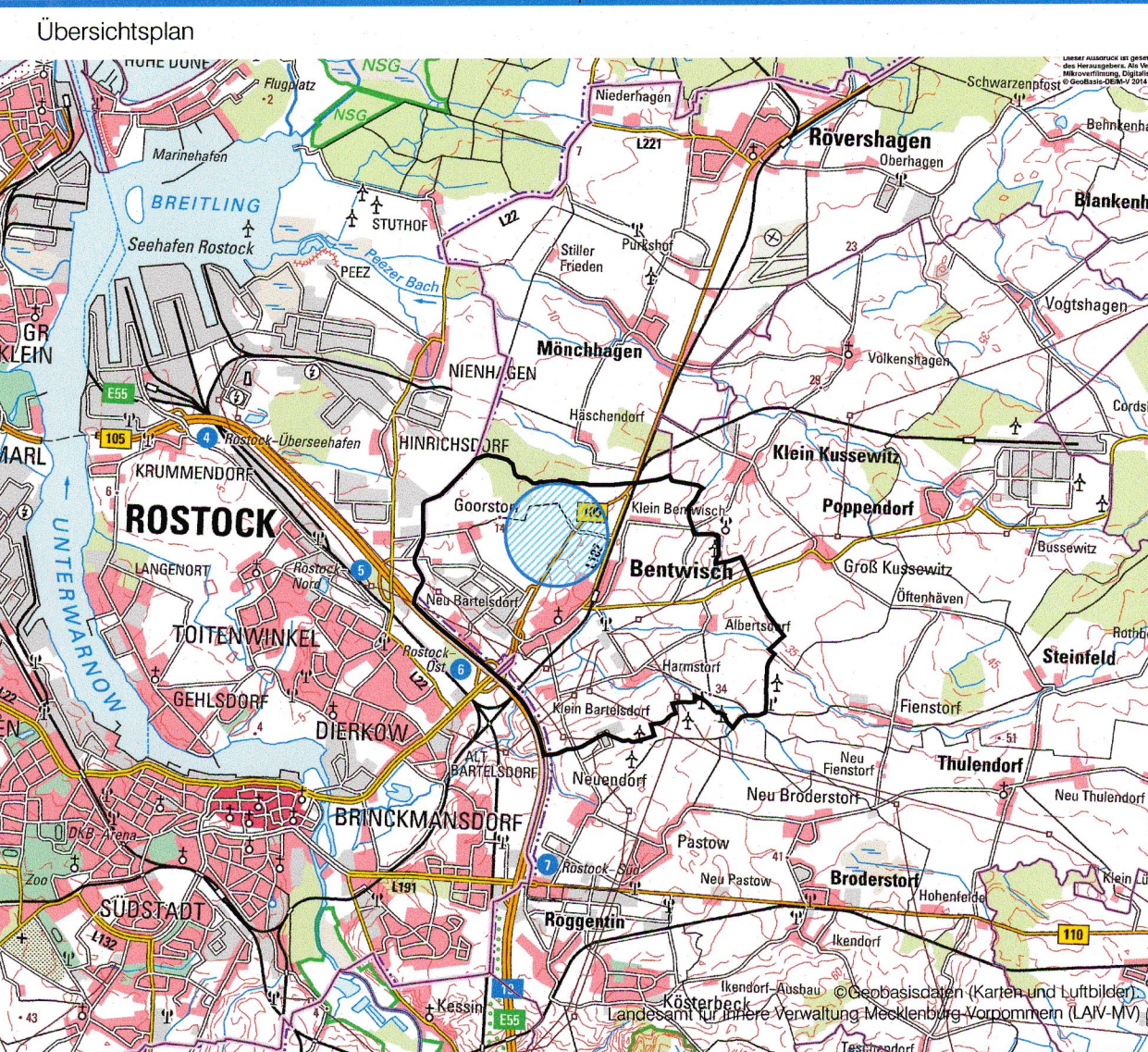
Bentwisch, 22.11.2017

13. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 01.11.2017 bis zum 13.11.2017 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 1 ist mit Ablauf des 13.11.2017 wirksam geworden.

Bentwisch, 22.11.2017

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bentwisch

Landkreis Rostock
für den Teilbereich 1, zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche westlich der Ortsumgebung und nördlich des Hansecenters sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft östlich der Ortsumgebung sowie östlich der Ortslage Goorstorf



Bentwisch, 17.05.2017